

Herzlich Willkommen!

Heidi Fendler w.a. Richterin am Amtsgericht Frankfurt am Main

Dorit Sell Richterin am Amtsgericht Frankfurt am Main

Eckpunkte des Familienrechts für die Trennungs- und Scheidungsberatung

Ablauf eines familiengerichtlichen
Verfahrens zum Umgangs- und Sorgerecht

Wann wird das Familiengericht tätig?

Bei Fragen zum Sorgerecht:

- Durch Antrag der Mutter oder des Vaters nach

§ 1671 BGB Übertragung der Alleinsorge oder Teile der elterlichen Sorge bei Getrenntleben der Eltern

§ 1628 BGB bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern

§ 1626 a BGB Antrag auf gemeinsames Sorgerecht des nichtehelichen Vaters,

-von Amts wegen in Fällen einer möglichen Kindeswohlgefährdung

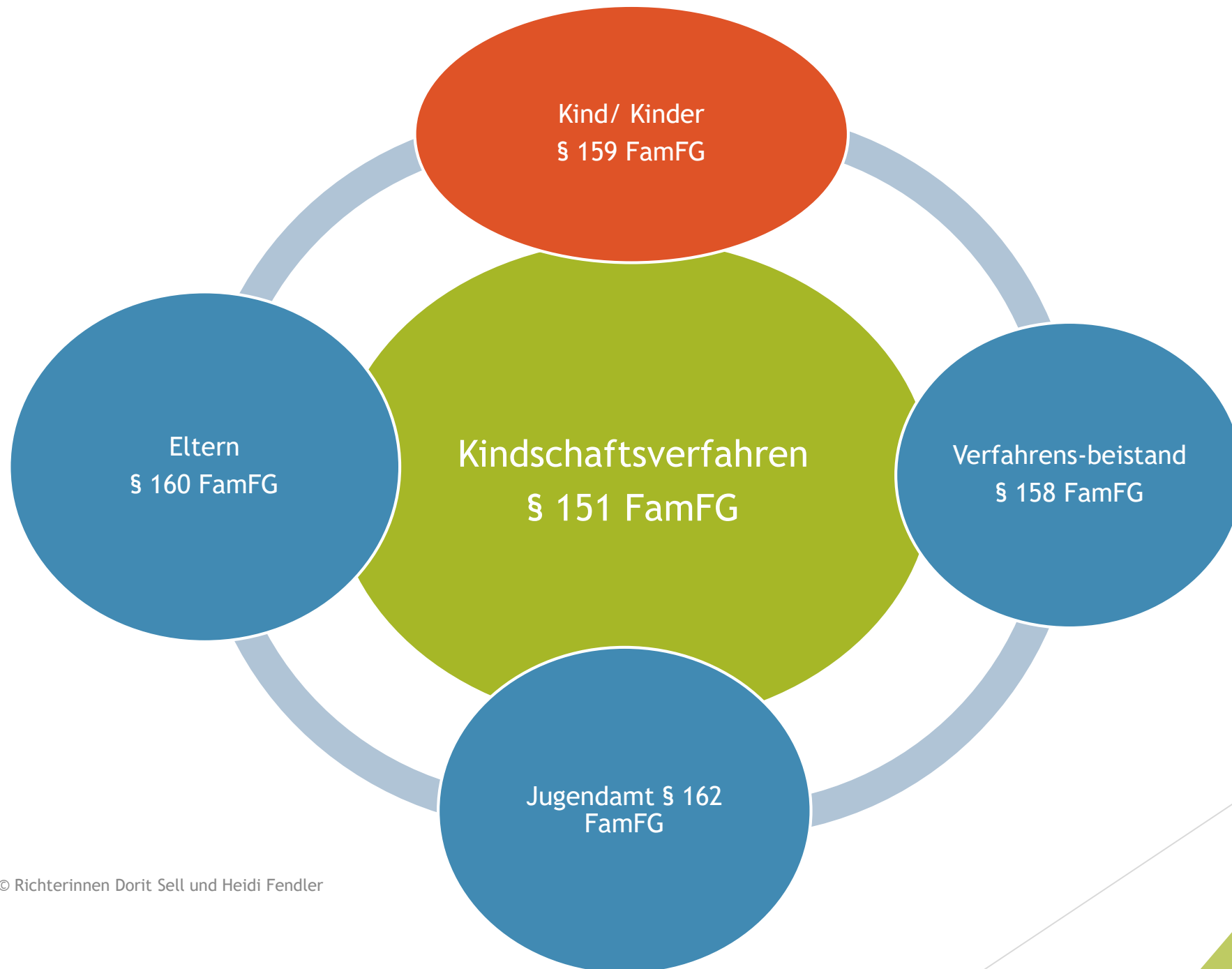
- Durch Anregung des Jugendamtes als Meldung nach § 8a SGB VIII
- Durch Information oder Mitteilung aus weiteren Quellen
z.B. aus anderen Verfahren wie Scheidung, Umgang, Gewaltschutz
über die Polizei, Staatsanwaltschaft, Strafgerichte

Wann wird das Familiengericht tätig?

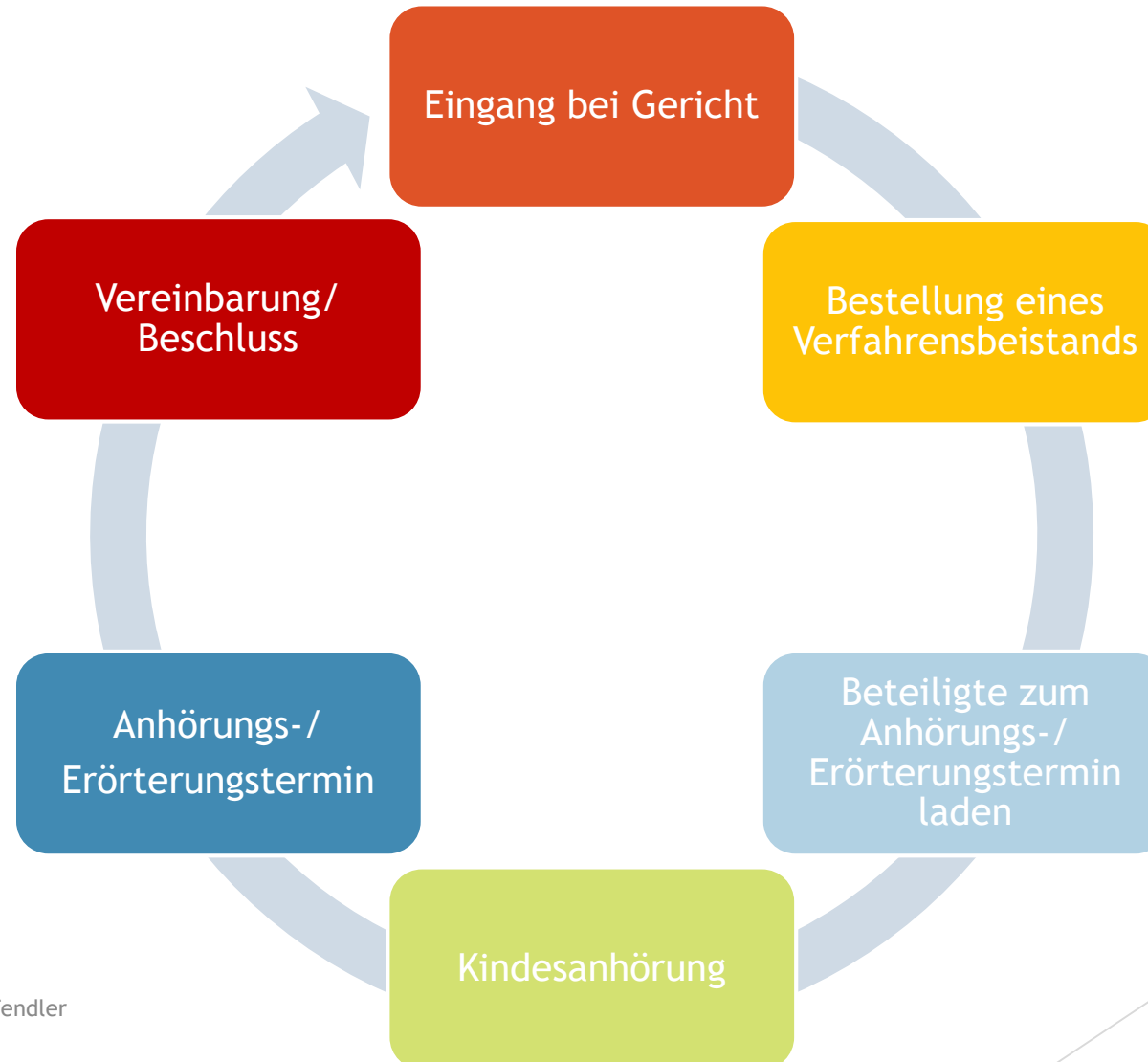
► Bei Fragen zum Umgang:

jeweils von Amts wegen :

- Auf Anregung eines oder beider Elternteile
- Auf Anregung des Jugendamtes
- Aufgrund von Erkenntnissen aus anderen Verfahren (z.B. Sorgerecht) bei notwendigem Regelungsbedarf



Möglicher Ablauf eines Kindschaftsverfahrens



Verfahrenswege

- ▶ **Einstweiliges Anordnungsverfahren (§49 ff. FamFG)**
 - ▶ Eilige Entscheidung mit vorläufiger Regelung
 - ▶ Kann ohne vorherige Anhörung oder Erörterung ergehen (muss aber nachgeholt werden)
 - ▶ Basiert auf der aktuellen Erkenntnislage
 - ▶ Vereinbarung (nicht bei § 1666 BGB) oder Entscheidung durch Beschluss
 - ▶ Antrag auf erneute Entscheidung nach mündlicher Erörterung (§ 54 Abs. 2 FamFG)
 - ▶ Hiernach Beschwerde zum OLG binnen zwei Wochen (Ausnahme Umgang) (§ 57 FamFG)

- ▶ **Hauptsacheverfahren**
 - ▶ Abschließende Entscheidung mit längerfristiger Regelung
 - ▶ Alle Verfahrenshandlungen müssen vorgenommen werden
 - ▶ Anhörung Kind, Eltern, Verfahrensbeistand, Jugendamt
 - ▶ Ausführliche Ermittlungen, Beweisaufnahmen, ggf. Einholung eines Sachverständigen-Gutachtens
 - ▶ Vereinbarung (nicht bei § 1666 BGB) oder Entscheidung durch Beschluss
 - ▶ Hier gegen Beschwerde zum OLG binnen eines Monats (§ 58 ff. FamFG)

Grundsätze im Verfahren

▶ Amtsermittlungsgrundsatz des § 26 FamFG

- ▶ Das Gericht hat von Amts wegen die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchzuführen.

▶ Vorrang- und Beschleunigungsgrundsatz des § 155 FamFG

- ▶ Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen.

▶ Pflicht zur Prüfung des unverzüglichen Erlasses einer einstweiligen Anordnung

- ▶ In Verfahren nach § 1666 und § 1666 a BGB (§ 157 Abs. 3 FamFG)
- ▶ In Umgangsverfahren (§ 156 Abs. 3 FamFG)

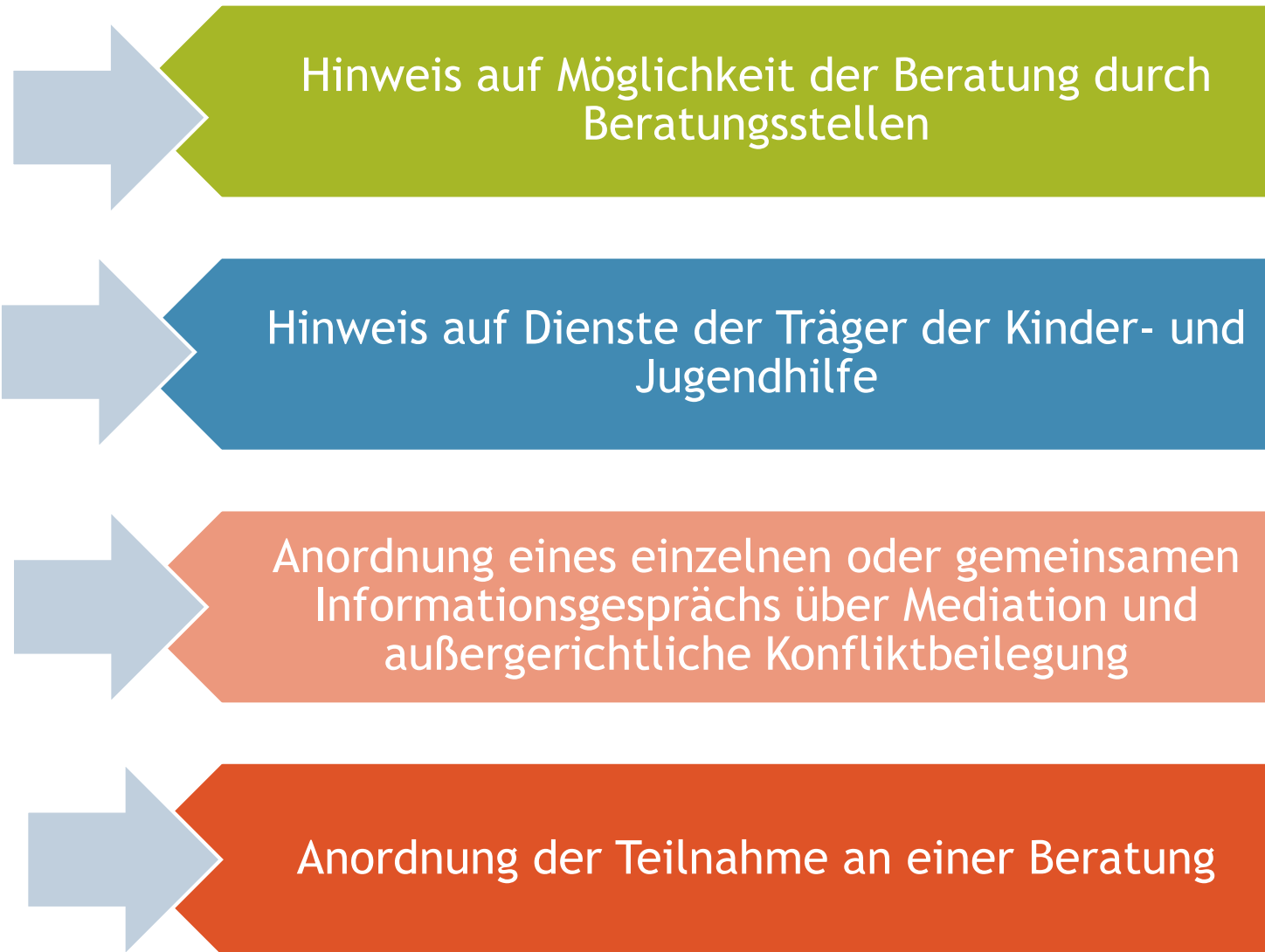
In jeder Lage des Verfahrens Hinwirken auf eine Einvernehmen

§ 156 I FamFG

- ▶ In Kindschaftsverfahren betreffend:
 - ▶ die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung
 - ▶ den Aufenthalt des Kindes
 - ▶ das Umgangsrecht
 - ▶ Herausgabe des Kindes

**Das Gericht weist auf die
Möglichkeiten der Beratung
hin!**

**Wichtig:
Grenzen der
Einvernehmlichkeit
erkennen und beachten!**



Die Eltern verpflichten sich freiwillig eine Beratung wahrzunehmen!

Was sollte beachtet werden:

- Wer vermittelt die Beratungsstelle?
Jugendamt?
- Übergabe an die Beratungsstelle durch Jugendamt oder Verfahrensbeistand?
- Welche Form der Beratung findet statt?
Z.B. Elternberatung,
konfliktregulierende Beratung (FFM),
Mediation,
- Ziele und Inhalte der Beratung
- Welchen Umfang soll die Beratung haben? Anzahl der Termine?
- Gemeinsame Termine (ggf. erst getrennt voneinander?)
- Einbeziehung des Kindes
- Schweigepflichtsentbindung der Beratungsstelle z.B. gegenüber dem Jugendamt und Gericht?
- Bestätigung über die Anzahl der wahrgenommenen Termine?
Abschlussbericht?
- Fortsetzung des Verfahrens bei Scheitern der Beratung, bzw. neues Verfahren

Trotz freiwilliger Verpflichtung zur Beratung in einer Vereinbarung,
keine zwangsweise Durchsetzung, wenn der Verpflichtung nicht
nachgekommen wird!

- ▶ OLG Frankfurt Beschluss vom 19.02.2015- 5 WF 45/15 (FamRZ 2015,2001)
Kein vollstreckbarer Titel bezüglich der freiwilligen Verpflichtung zur
Beratung trotz gerichtlicher Billigung der Umgangsvereinbarung

Welche Möglichkeiten
hat das Gericht, eine
Beratung anzuordnen?

Zwischenentscheidung in Umgangsverfahren: Den Eltern wird eine Beratungsaufgabe erteilt !

- Das Gericht kann die Teilnahme an einer Elternberatung auch gegen den Willen der Eltern anordnen:

Beratungsaufgabe nach § 156 Abs. 1 S. 4 FamFG darf nur als Zwischenentscheidung ergehen,

nicht als instanzabschließende Entscheidung

(OLG Düsseldorf, Beschluss vom 12.02.2020 1 UF 182/19)

Die Anordnung ist als Zwischenentscheidung nicht selbstständig anfechtbar !

- Bei Beratungsaufgaben in Umgangsverfahren § 156 Abs. 3 S.2 FamFG soll das Gericht den Umgang durch einstweilige Anordnung regeln oder ausschließen

Beratungsaufgabe als Endentscheidung?

► Nach anderer Auffassung

(ZKJ 2020, 375-377 Praxishinweis zur Entscheidung OLG Düsseldorf vom 12.02.2020)

ist eine Beratungsaufgabe auch als flankierende Maßnahme im Rahmen einer Endentscheidung zum Umgang möglich.

- dennoch in Anwendung des § 156 Abs. 1 S.1 FamFG keine zwangsweise Durchsetzung

- Aber Beschwerde nach § 58 Abs. 1 FamFG möglich

Beispiel einer gerichtlichen Beratungsauflage :

Zwischenentscheidung im Umgangsverfahren:

Beiden Eltern, Frau X und Herrn Y, wird aufgegeben,
eine Erziehungsberatung gemäß § 17 S. 2 Nr. 2 SGB VIII in Anspruch zu nehmen.

Beiden Eltern wird aufgegeben, nachzuweisen, dass sie binnen 6 Monaten
mindestens 10 Beratungstermine in Anspruch genommen haben.

Die Auflage, eine Erziehungsberatung gemäß § 17 SGB VIII in Anspruch zu
nehmen, beruht auf § 156 Abs. 1 S.2 und 4 FamFG.

Was passiert, wenn der Beratungsaufgabe keine Folge geleistet wird?

- ▶ bei Verweigerung eines oder beider Elternteile zur Teilnahme an der Beratung besteht jedoch keine Möglichkeit zur zwangsweisen Durchsetzung!
- ▶ das Gericht kann die Teilnahme an einer Elternberatung jedoch mit der vollständigen oder teilweisen Auferlegung der Kosten sanktionieren
(§ 81 Abs. 2 Nr. 5 FamFG)

Beratungsaufgabe nach § 1666 BGB

- ▶ Als Kinderschutzmaßnahme nach § 1666 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 BGB ist eine Beratungsaufgabe nur dann gerechtfertigt, wenn sie zur Abwendung einer konkreten Kindeswohlgefährdung erforderlich ist.

Bei einer den Umgang des Kindes betreffenden Gefährdungslage ist der Erlass einer vollstreckbaren Umgangsregelung gem. § 1684 BGB als gegenüber einem Sorgerechtsingriff milderer Mittel vorrangig.

Amtliche Leitsätze (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 12.02.2020-1 UF 182/19)

Gericht und Beratung im Kontext häuslicher Gewalt !

- ▶ Besondere Berücksichtigung der Gefährdungslage
 - Verfahren nach §§ 1666, 1666 a BGB i.V.m. § 1671 BGB
 - gleichzeitig Verfahren nach § 1684 BGB
(Umgangsausschluss? begleitete/beschützte Umgänge? Beratungsauflagen?)
 - Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz, Gewaltschutzbeschluss
- ▶ Schutz des Kindeswohls
 - mit besonderem Augenmerk auf das Schutzbedürfnis der Kinder beim Miterleben häuslicher Gewalt
- ▶ Stabilisierung des betreuenden Elternteils („Opfers häuslicher Gewalt“) und der Kinder

Fallstricke in der Praxis!

Zeit

Kapazität

Freiwilligkeit

Konkrete Ziele

Übergabe

Schweigepflicht

Bericht

Häusliche
Gewalt

Umgangs-
verweigerung

Hochkonflikthaft

Kooperation der
Beteiligten
Institutionen

Kindeswohl
Gefährdung

Danke für Ihr Interesse !

Heidi Fendler w.a. Richterin am Amtsgericht Frankfurt am Main

Dorit Sell Richterin am Amtsgericht Frankfurt am Main